



Zwischenbericht

Einkommensgestaltung im unteren Bereich

**Zwischenbericht für den
SPD-Gewerkschaftsrat**

Berlin, den 29. November 2004



Mitglieder der Gesprächsrunde „Einkommensgestaltung im unteren Bereich“

Leitung:

Klaus Uwe Benneter	Generalsekretär der SPD
Klaus Brandner	MdB, Wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion
Wolfgang Clement	stv. SPD-Parteivorsitzender, Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit
Reiner Hoffmann	stv. Generalsekretär des Europäischen Gewerkschaftsbunds ETUC
Berthold Huber	2. Vorsitzender der IG Metall
Franz-Josef Möllenberg	Vorsitzender Gewerkschaft Nahrung, Genuss, Gaststätten
Andrea Nahles	Mitglied des Präsidiums der SPD
Heinz Putzhammer	Mitglied des Geschäftsführenden DGB-Bundesvorstandes
Margret Mönig-Raane	stv. Vorsitzende der Gewerkschaft ver.di
Harald Schartau	Mitglied des SPD-Präsidiums, Minister für Wirtschaft und Arbeit des Landes NRW
Ludwig Stiegler	MdB, stv. Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion
Klaus WieseHügel	Vorsitzender der IG BAU

Sitzungen der Gesprächsrunde

14. Juni 2004

05. Juli 2004

13. September 2004

Fachtagung am 22. Oktober 2004

Zusammenfassung

1. Arbeit ist wichtig. Arbeit bedeutet Teilhabe. **Arbeit muss aber auch „anständig“ bezahlt werden.** Denn jeder, der arbeitet sollte mit seinem Einkommen sein Auskommen ausreichend bestreiten können. Das bestimmt unsere Politik und Arbeit – bei SPD wie auch bei den Gewerkschaften.

Wir müssen feststellen, dass es schon seit längerem in den unteren Lohn- und Einkommensbereichen Fehlentwicklungen gibt: Tarifvertragslose Branchen und Bereiche nehmen zu, vereinbarte Tariflöhne werden vielerorts unterschritten, Arbeit in unteren Einkommens- und Lohnbereichen geht ins Ausland oder wird in Deutschland illegal erbracht.
2. **Die Entwicklung im unteren Lohn- und Einkommensbereich in Deutschland verlangt von Politik und Gewerkschaften eine Antwort.** Deshalb hat der Gewerkschaftsrat der SPD am 26. April 2004 die Einrichtung einer gemeinsamen Gesprächsrunde beschlossen, die sich generell mit der Situation der unteren Lohn- und Einkommensgruppen einschließlich des Bereichs Mindestlohn befasst. Aufgabe der Gesprächsrunde *„Einkommensgestaltung im unteren Bereich“* ist es, die tariflichen und gesetzgeberischen Handlungsmöglichkeiten für die Einkommensgestaltung im unteren Bereich zu klären.
3. Die Gesprächsrunde hat sich in mehreren Arbeitssitzungen mit der Gesamthematik der Einkommensgestaltung im unteren Bereich auseinandergesetzt und dazu eine **Fachtagung mit internationalen Experten durchgeführt.**
4. **Nach dem Verständnis von SPD und Gewerkschaften ist die Festlegung von Entgelten grundsätzlich Aufgabe der Tarifparteien.** Ergänzend dazu gibt es das gesetzlich verankerte Instrument der Allgemeinverbindlicherklärung. Damit können tariflich vereinbarte Löhne im räumlichen Geltungsbereich des jeweiligen Tarifvertrags allgemeinverbindlich erklärt werden.
5. Vor allem in der **Bauwirtschaft** haben sich nach der übereinstimmenden Auffassung von Arbeitgebern und Gewerkschaften die Regelungen des **Arbeitnehmerentendegesetzes** bewährt.
6. SPD und Gewerkschaften halten es angesichts der Erfahrung und Entwicklung für nötig, dass es bei der Entlohnung von Arbeit eine untere Grenze gibt, die nicht unterschritten werden darf. **Dazu könnten gegebenenfalls gesetzgeberische Schritte sinnvoll sein.**
7. **Die Arbeit der Gesprächsrunde *„Einkommensgestaltung im unteren Bereich“* wird auf der Basis des Zwischenberichts an den Gewerkschaftsrat weitergeführt.** SPD und Gewerkschaften wollen die Debatte zur Situation der unteren Lohn- und Einkommensgruppen in der Gesellschaft führen und damit auch andere gesellschaftliche Gruppen einbeziehen.

Einkommenssituation im unteren Bereich in Deutschland

Darstellung der Situation

In den vergangenen Jahren wurde immer wieder gefordert, einen Niedriglohnsektor in Deutschland zu schaffen, beziehungsweise diesen Bereich auszuweiten. Die Datenauswertung der Beschäftigtenstichprobe des IAB und weitere wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass es diesen Niedriglohnsektor in Deutschland längst gibt und er weit in den Bereich normaler Vollerwerbstätigkeit vorgedrungen ist.

Rund 2,5 Millionen Vollzeitbeschäftigte in Deutschland erhalten für ihre Arbeit weniger als 50% des durchschnittlichen Bruttoeinkommens (2003 betrug der durchschnittliche Bruttoverdienst 2.884 € für Vollzeitarbeit in Deutschland). Sie beziehen also Armutslöhne nach der Standarddefinition in der Armutsforschung. Das heißt (Anlage 1):

- 12 % der Vollzeitbeschäftigten in Westdeutschland und
- 9,5 % der Vollzeitbeschäftigten in Ostdeutschland erhalten Armutslöhne.

Die strukturellen Merkmale der Gruppe der Armutslohnbezieher/innen zeigen, dass es sich dabei keineswegs nur um sehr junge, unqualifizierte oder randständige Beschäftigtengruppen handelt. Für die Zusammensetzung in Westdeutschland hat das WSI in einer Untersuchung für die Landesregierung NRW folgende Beschäftigungsmerkmale ermittelt. (Anlage 2):

- über 60 % der Armutslohnbezieher haben eine abgeschlossene Berufsausbildung
- etwa 2/3 des Personenkreises sind 30 Jahre und älter, also kaum Berufsanfänger
- etwa 2/3 davon üben Tätigkeiten aus, die über einfache Anforderungen hinausgehen
- über 70 % der Betroffenen sind Frauen

Eine besondere Konzentration der Niedriglohnjobs ist in Kleinbetrieben festzustellen. Ca. 80 % aller Armutslöhne werden in Betrieben mit unter 100 Beschäftigten bezahlt.

Besonders häufig vertreten ist der Dienstleistungsbereich mit über 60% aller Niedriglohnjobs. Insbesondere das Hotel- und Gaststättengewerbe, Einzelhandel, Bewachungsgewerbe sowie im Handwerk das Gebäudereinigungsgewerbe, Friseur-, Bäcker- und Bauhandwerk, die Landwirtschaft mit Gartenbau und Weinbau und im industriellen Bereich die Papier-, Keramik-, Leder- und Textilindustrie sowie das Bauhauptgewerbe sind dabei häufig vertreten. (Anlagen 3 und 4)

Tarifvertragliche Regelungen – abnehmende Tarifbindung

Die Arbeitseinkommen der überwiegenden Mehrheit der abhängig Beschäftigten werden nach wie vor durch Tarifverträge festgelegt. So werden durch Flächen- und Firmentarifverträge in Westdeutschland rund 70 % und in Ostdeutschland rund 55 % der Arbeitnehmer/innen erfasst.

Seit Mitte der 90er Jahre ist allerdings ein spürbarer Rückgang der Tarifbindung zu verzeichnen. Laut IAB-Panel sank die Tarifbindung im Zeitraum bis 2003 im Westen von 76 % auf 70 % der Beschäftigten und im Osten von 63 % auf 54 %. Zwar ist der abnehmende Trend wohl zum Stillstand gekommen, dennoch ist festzustellen, dass

- für 30 % der Beschäftigten im Westen und
- für 45 % im Osten heute keine unmittelbar wirksamen Tarifverträge bestehen.

Besonders stark betroffen von diesem tarifvertragslosen Zustand sind der unternehmensnahe und der allgemeine Dienstleistungssektor, wo im Westen bis zu 60 % der Beschäftigten nicht von Tarifverträgen erfasst sind und sich die Situation im Osten noch problematischer gestaltet. Die abnehmende Tarifbindung verdichtet die Schwierigkeiten bei der Bekämpfung von Niedriglöhnen. (Anlage 5)

Darüber hinaus gibt es eine große Zahl tarifvertraglich vereinbarter Niedriglöhne in Ost- und Westdeutschland. Eine Aufstellung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit von Dezember 2003 weist 670 Tarifvereinbarungen aus, nach denen tarifvertragliche Niedriglöhne von weniger als 6 € pro Stunde bezahlt werden. Bei dieser Aufstellung ist zu berücksichtigen, dass eine Reihe dieser Entgelte von Christlichen Gewerkschaften tarifiert wurden und ein großer Teil der Vergütungen als Einstiegsentgelt für Berufsanfänger oder Entlohnung für Ungelernte in der untersten Gruppe vorgesehen sind und nur mit wenigen Beschäftigten besetzt sind.

Allerdings sind auch im Bereich der DGB-Gewerkschaften 35 Tarifbranchen mit Vergütungen unter 1.250 € in der untersten, bzw. 1.500 € in der mittleren Vergütungsgruppe vorhanden. (Anlage 6) Dies ist ein Beleg dafür, wie weit niedrige Einkommensgruppen auch in normale Beschäftigungsbereiche hineinreichen.

Allgemeinverbindlicherklärung

Bei der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen ist seit Jahren eine rückläufige Bedeutung aufgrund einer weitreichenden Blockadehaltung der BdA zu beobachten, so dass faktisch kaum noch Lohn- und Gehaltstarifverträge allgemeinverbindlich erklärt werden. Die Zahl der allgemeinverbindlichen Tarifverträge ist im Zeitraum von 1991 bis 2002 von 408 auf 280 Ursprungstarifverträge drastisch gesunken. Das entspricht einem Anteil der allgemeinverbindlichen Vereinbarungen von knapp 2,5 % der Tarifverträge insgesamt, wobei es sich keineswegs nur oder gar überwiegend um Lohntarifverträge handelt. (Anlage 7)

Bei den Lohntarifverträgen ist zu beobachten, dass die Zahl der Beschäftigten, die von allgemeinverbindlichen Löhnen und Gehältern noch erfasst werden, sich zwischenzeitlich in einer vernachlässigbarer Größenordnung bewegt und deswegen eine Reform der Allgemeinverbindlicherklärung in der Diskussion steht. (Anlage 8)

Gesetzliche Mindestlohnregelungen in Europa

Gesetzliche Mindestlöhne gelten in 18 der 25 EU-Mitgliedsstaaten. Von den 15 bisherigen Mitgliedsstaaten der EU haben 9 Länder gesetzliche Mindestregelungen (Ausnahmen neben Deutschland sind Dänemark, Finnland, Italien, Österreich und Schweden). In Großbritannien und Irland sind die gesetzlichen Mindestlöhne in den letzten fünf Jahren eingeführt worden, in den sonstigen Ländern besteht der Mindestlohn seit Jahrzehnten, bzw. bei den neuen EU-Mitgliedstaaten seit ihrer Transformation in den 90er Jahren. (Anlage 9)

Die Festlegung der nationalen Mindestlöhne erfolgt unterschiedlich. Nur in Belgien und Griechenland werden sie durch die Sozialpartner unmittelbar ausgehandelt. In der Mehrzahl erfolgt eine staatliche Festlegung auf Grundlage jährlicher Indexierungen (überwiegend anhand staatlicher Inflationsprognosen). Die Höhe der Mindestentgelte differiert stark und reicht aktuell von 121 € (Lettland) bis zu 1.403 € in Luxemburg. (siehe Anlage 10 Mindestlöhne in EU-Mitgliedstaaten).

Großbritannien

In Großbritannien stellt die überwiegende Mehrheit der Tarifverträge kein rechtsverbindliches kollektives Instrument dar. Der gesetzliche Mindestlohn wurde erstmals 1999 von der Labour-Regierung eingeführt. Zuvor hatte Tony Blair eine unabhängige Kommission (Low Pay Commission) aus je drei Vertretern von Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen sowie zwei Wissenschaftlern und einem Vorsitzenden eingesetzt, deren Hauptaufgabe es ist, Empfehlungen zur Mindestlohnhöhe unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und beschäftigungspolitischer Faktoren vorzulegen.

In Großbritannien beträgt der Mindestlohn seit 1.10.2004 ca. 7,30 € pro Stunde. Reduzierte Einstiegssätze in Höhe von 6,15 € für Arbeitnehmer zwischen 18 und 21 Jahren sowie für Jugendliche von 4,50 € sollen diesen Personengruppen den Eintritt in den Arbeitsmarkt erleichtern. Es gibt keinen automatischen Anpassungsmechanismus. Die Höhe des Mindestlohns wird gemäß den Empfehlungen der Low Pay Commission von der Regierung festgesetzt.

Der Mindestlohn liegt ungefähr bei einem Drittel des Durchschnittslohns, ca. 5 - 6 % aller Vollerwerbstätigen haben Anspruch darauf. Am deutlichsten wirkte sich seine Einführung für Teilzeitbeschäftigte, Frauen, Beschäftigte in Kleinbetrieben sowie dem Hotel- und Gaststättengewerbe, ethnische Minderheiten und bei der Heimarbeit aus. Die Kontrolle erfolgt durch die Finanzbehörde „Inland Revenue“, die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge einzieht sowie durch spezielle Betriebsprüfungsteams. Negative arbeitsmarktpolitische Folgen durch Einführung des Mindestlohns gab es in Großbritannien nicht.

Frankreich

In Frankreich wurden gesetzliche Mindestlöhne erstmals 1950 eingeführt. Seit 1970 wird der Mindestlohn SMIC jährlich auch an die wirtschaftliche Entwicklung gekoppelt. Dabei werden sowohl der Preisindex wie auch die allgemeinen Lohnsteigerungen berücksichtigt. Darüber hinaus kann die Regierung bei der jährlichen Festlegung zum 1. Juli aus freiem Ermessen zusätzliche Erhöhungen vornehmen, was eine stärkere Politisierung der Lohnfindung zur Folge hat und auch von den konservativen Regierungen in den letzten Jahren für beträchtliche Erhöhungen genutzt wurde.

Seit 1. Juli 2004 beträgt der SMIC 7,61 € pro Stunde. Ausnahmen und Abschläge sind für Jugendliche, Auszubildende und berufliche Eingliederungsmaßnahmen vorgesehen. Real hat der SMIC zu einer Anhebung der unteren Entgelte von ungefähr 40 % auf 47 % des Durchschnittsverdienstes geführt. Rund 3 Millionen Beschäftigte (ca. 14%) beziehen den Mindestlohn, die meisten davon sind im Dienstleistungsgewerbe (Gastronomie, Handel, Erziehungs- und Gesundheitswesen) tätig. Die Kontrolle erfolgt über die staatliche Arbeitsinspektion mit einem starken regionalen Unterbau.

Durch erhebliche Steuer- und Abgabenerlastungen für die Unternehmen und Steuerrückerstattungen für Niedriglöhne hat der Staat seit den 90er Jahren zu einem starken Beschäftigungszuwachs im Niedriglohnbereich beigetragen. Die jährlichen Subventionskosten belasten den französischen Staatshaushalt mit ca. 15 Mrd. €.

Benelux

In Belgien gibt es keinen einheitlichen Mindestlohn, sondern branchenspezifische Mindestlöhne, die von den Sozialpartnern vereinbart und anschließend allgemeinverbindlich erklärt werden.

Luxemburg liegt mit einem staatlich festgelegten Mindestlohn von 8,10 € europaweit am höchsten. Abschläge sind für Jugendliche zwischen 17 - 18 sowie 15 - 17 Jahren vorgesehen. Besonders qualifizierte Arbeitnehmer erhalten mindestens 9,71 €.

In den Niederlanden gilt der Mindestlohn für alle Arbeitnehmer. Er beläuft sich auf 7,30 € bis 7,89 €, je nach Wochenarbeitszeit. Damit beträgt er ca. 49 % des monatlichen Durchschnittsverdienstes in Industrie und Dienstleistung. Ungefähr 2,3 % (rund 300.000) aller Beschäftigten beziehen Mindestlohn. Dieser wird zweimal jährlich von der Regierung einer Überprüfung unterzogen (jeweils zum 1.1. und 1.7.) und ggf. an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung angepasst. Alle vier Jahre berät der Minister die generelle Entwicklung mit dem tripartistischen Sozialökonomischen Rat. In der Vergangenheit waren die staatlichen Eingriffe relativ stark, so gab es mehrjährige Phasen ohne Erhöhung des Mindestlohns und 1984 sogar eine Absenkung um 3 %. Für Einzelunternehmen kann die Regierung bei wirtschaftlichen Existenzproblemen Ausnahmeregelungen vereinbaren.

Anhang

Anlage 1

Die Lohnhierarchie von <i>allen</i> Vollzeitbeschäftigten in %				
Entgeltklassen in % des Referenzlohns	Westdeutschland		Ostdeutschland	
	1997	1980	1997	1993
0-50 % Armutslöhne	12,1	12,0	9,5	7,0
50-75 % Prekäre Löhne	23,8	19,3	26,0	22,0
75-125 % Mittlere Löhne	47,5	53,3	47,0	53,9
125 % und mehr Hohe Löhne	16,5	15,4	17,5	17,1
Alle (in Mill. Personen)	100,0 (17,526)	100,0 (18,946)	100,0 (4,325)	100,0 (4,778)
Quelle: IAB-Beschäftigtenstichprobe – Berechnungen des WSI				

Häufigste Einflüsse auf Niedriglöhne (West) 1997 in %		
Beschäftigungsmerkmale	Armutslöhner	Prekärlohner
Kleinbetrieben bis 99 Beschäftigte	80,9	62,2
9 Beschäftigte	45,3	22,0
Geschlecht: Frau dar. deutsche Frauen	71,3 64,8	49,8 45,3
Dienstleistungsbereich Handel und Verkehr	63,0 22,4	52,4 26,0
haushaltsb. Dienstleistungen	16,6	4,4
Mit Berufsausbild. (ohne Abitur)	61,6	64,3
Alter 30 Jahre und darüber	65,3	60,8
Keine einfache Tätigkeiten	66,5	73,1
Alle (in Mill. Personen)	100,0 (2.138)	100,0 (4.175)

Anlage 3

Tabelle 1: Tarifliche Niedriglöhne West in ausgewählten Tarifbereichen und Vergütungsgruppen

Tätigkeiten	Tarifbereich	Vergütungsgruppe	Grundvergütung¹ in €	Stundenvergütung in €
Hilfsarbeiter für leichte Arbeiten	Landwirtschaft Rheinland-Nassau	L 1	814	4,68
Haushaltshilfe (1. Tätigkeitsjahr)	Privathaushalte NRW	E I	944	5,65
Wach- und Kontrollpersonal (im Veranstaltungsdienst)	Bewachungsgewerbe Schleswig-Holstein	II 6	970 ²	5,60
Bote, Page	Hotels u. Gaststätten Saarland	E 1	1.030	5,95
VerkäuferIn (ungelernt, 1. Jahr)	Bäckerhandwerk Saarland	k. A.	1.035	5,98
FloristIn (3. Jahr)	Florist-Fachbetriebe West ohne Schleswig-Holstein	A 2	1.294	7,66
FischverpackerIn	Fisch- u. Geflügelwirt. Cuxhaven	L 1	1.269	7,69
FriseurIn ("Erste Kraft")	Friseurhandwerk Pfalz	VI	1.312	8,19
Gelernter Konditor (1. Jahr)	Konditorenhandwerk Hamburg	k. A.	1.315	7,87
VerkäuferIn (2. Berufsjahr)	Einzelhandel Niedersachsen	G II	1.376	8,44
GebäudeinnenreinigerIn	Gebäudereinigerhandwerk NRW	Ecklohn B	1.380	8,17
FilmvorführerIn (bis 3 Berufsjahre)	Filmtheater West (höchste Ortsklasse)	k. A.	1.380	8,17
Sachbearbeitung Ein- u. Verkauf (bis 23. Lebensjahr)	Schuhindustrie Niedersachsen, Bremen, NRW	G K3	1.428	8,45
AutomobilverkäuferIn (in der Einarbeitung)	Kfz-Gewerbe Schleswig-Holstein	G III	1.469	9,42
Industriekaufmann/-frau (1. Tj.)	Papierverarb. Ind. Rhl.-Pfalz u. Saar	G 3	1.495	9,84
Nähen an Nähmaschinen oder Handnäharbeiten	Bekleidungsindustrie Bayern o. Unterfranken	L IV	1.510	9,44
Stahlfacharbeiter (o. Berufserfahr.)	Eisen- und Stahlindustrie NRW	L 6	1.585	10,43

1) Beträge ggf. gerundet. 2) Berechnungsbasis 40-Stunden-Woche

Quelle: WSI-Tarifarchiv Stand: 31.12.2003

Tabelle 2: Tarifliche Niedriglöhne Ost in ausgewählten Tarifbereichen und Vergütungsgruppen

Tätigkeiten	Tarifbereich	Vergütungsgruppe	Grundvergütung¹ in €	Stundenvergütung in €
Wach- und Kontrollpersonal (im Veranstaltungsdienst)	Bewachungsgewerbe Thüringen	II 4	748 ²	4,32
VerkäuferIn (ungelernt, 1. Jahr)	Bäcker- und Konditorenhandwerk Brandenburg	16	863	4,98
Hoteldiener, Bellboy	Hotels u. Gaststätten Mecklenburg-Vorpommern	1	887	5,12
FriseurmeisterIn (verantwortlich für bis zu 10 AN)	Sachsen	IV	895	5,59
Arbeiter für leichte Arbeiten (keine Saisonarbeiter)	Landwirtschaft Sachsen	L 1	908	5,22
FloristIn (3. Jahr)	Florist-Fachbetriebe Sachsen- Anhalt	A 2	948	5,33
VerkäuferIn (ungelernt, 1. Jahr)	Bäckerhandwerk Sachsen	I/2	961	5,52
GebäudeinnenreinigerIn	Sachsen-Anhalt	Ecklohn B	978	5,79
Haushaltshilfe (ohne Vorkenntnisse)	Privathaushalte Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen	E I	1.103	6,60
AutomobilverkäuferIn (in der Einarbeitung)	Kfz-Gewerbe Mecklenburg- Vorpommern	G3	1.225	7,51
Sachbearbeitung Ein- und Verkauf (bis 23. Lebensjahr)	Schuhindustrie Ost	G K3	1.285	7,61
Gelernter Konditor (1. Jahr)	Bäcker- und Konditorenhandwerk Brandenburg	5.	1.331	7,68
Vorrichten von Webmaschinen	Textilindustrie Ost	L V	1.400	8,09
FilmvorführerIn (bis 3 Berufsjahre)	Filmtheater Ost (höchste Ortsklasse)	k. A.	1.380	8,17
VerkäuferIn (1. Tätigkeitsjahr)	Einzelhandel Mecklenburg- Vorpommern	G2	1.397	8,27
Industriekaufmann/-frau (bis 23. Lebensjahr)	Metallindustrie Thüringen	G2	1.396	8,45
Stahlfacharbeiter (o. Berufserfahr.)	Eisen- und Stahlindustrie Ost	L 6	1.585	9,61
kaufmännische/r Angestellte/r (1. Tätigkeitsjahr)	Papierverarbeit. Industrie Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	G 3	1.605	10,03

1) Beträge ggf. gerundet. 2) Berechnungsbasis 40-Stunden-Woche

Quelle: WSI-Tarifarchiv Stand: 31.12.2003

<p style="text-align: center;">Die niedrigsten Löhne Deutschlands - Auszug Beträge bis 5,00 EUR – Zahlen aus dem BMWA, Stand 31.12.2003</p>
--

1. **Beruf:** Angestellter Gartenbau (ohne Ausbildung)
Stundenlohn: 2,74 Euro
Bundesland: Sachsen

2. **Beruf:** Frisör
Stundenlohn: 3,18 Euro
Bundesland: Thüringen

3. **Beruf:** Erntehelfer
Stundenlohn: 3,27 Euro (Angabe für unter 18-Jährige)
Bundesland: Sachsen

4. **Beruf:** Hilfsarbeiter Landwirtschaft (leichte Arbeiten)
Stundenlohn: 3,28 Euro (Angabe für unter 18-Jährige)
Bundesland: Rheinland-Pfalz

5. **Beruf:** Gartenarbeiter (ohne Ausbildung)
Stundenlohn: 3,33 Euro
Bundesland: Thüringen

6. **Beruf:** Hilfsarbeiter Weinbau (leichte Arbeiten)
Stundenlohn: 3,33 Euro (Angabe für unter 18-Jährige)
Bundesland: Rheinland-Pfalz

7. **Beruf:** Wachmann
Stundenlohn: 3,91 Euro
Bundesland: Sachsen-Anhalt

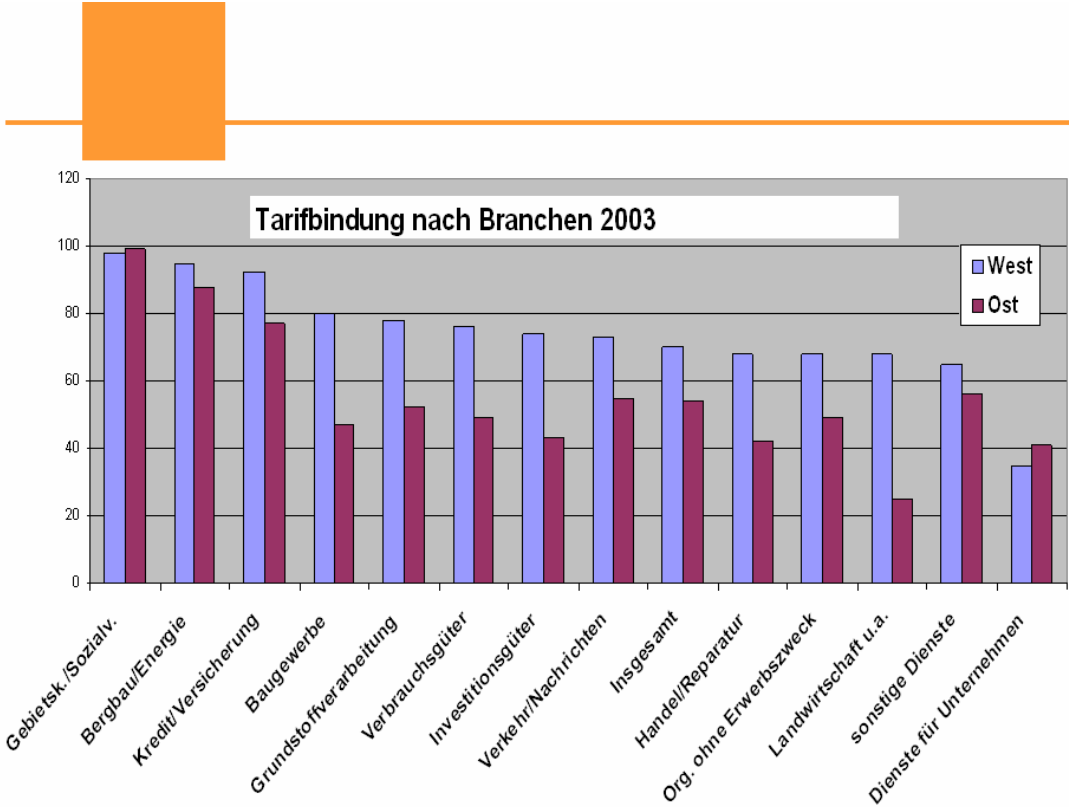
8. **Beruf:** Angestellter Bekleidungs-Industrie
Stundenlohn: 3,99 Euro (Angabe für unter 18-Jährige)
Bundesland: Berlin (West)

9. **Beruf:** Wachmann (Nachtarbeit)
Stundenlohn: 4,00 Euro
Bundesland: Meckl.-Vorpommern

10. **Beruf:** Gebäude-Reiniger
Stundenlohn: 4,09 Euro
Bundesland: Sachsen

11. **Beruf:** Stall-Helfer
Stundenlohn: 4,17 Euro (Angabe für unter 18-Jährige)
Bundesland: Schleswig-Holstein

12. **Beruf:** Kosmetikerin
Stundenlohn: 4,22 Euro
Bundesland: Berlin
13. **Beruf:** Arbeitnehmer Blumenhandel (ungelernt)
Stundenlohn: 4,28 Euro
Bundesland: Sachsen
14. **Beruf:** Kaufm. Angestellter Lederwaren (ohne Ausbildung)
Stundenlohn: 4,31 Euro (Angabe für unter 18-Jährige)
Bundesland: Rheinland-Pfalz
15. **Beruf:** Angestellter Schuhindustrie (ohne Ausbildung)
Stundenlohn: 4,55 Euro (Angabe für unter 18-Jährige)
Bundesland: Rheinland-Pfalz
16. **Beruf:** Arbeiter Steine-Industrie (ohne Ausbildung)
Stundenlohn: 4,60 Euro (Angabe für unter 18-Jährige)
Bundesland: Thüringen
17. **Beruf:** Türsteher
Stundenlohn: 4,66 Euro
Bundesland: Brandenburg
18. **Beruf:** Angestellter Beton-Industrie (ohne Ausbildung)
Stundenlohn: 4,68 Euro
Bundesland: Meckl.-Vorpommern
19. **Beruf:** Angestellter Blumenbau
Stundenlohn: 4,72 Euro (Angabe für unter 18-Jährige)
Bundesland: Berlin
20. **Beruf:** Hilfsarbeiter Weinbau (leichte Arbeiten)
Stundenlohn: 4,75 Euro
Bundesland: Rheinland-Pfalz
21. **Beruf:** Kaufm. Angestellter Lederwaren (ohne Ausbildung)
Stundenlohn: 4,91 Euro (Angabe für unter 18-Jährige)
Bundesland: Bremen, Hamburg
22. **Beruf:** Angestellter Elektrohandwerk (ohne Ausbildung)
Stundenlohn: 4,96 Euro (Angabe für unter 18-Jährige)
Bundesland: Schleswig-Holstein
23. **Beruf:** Forst-Arbeiter
Stundenlohn: 4,97 Euro
Bundesland: Nordrhein-Westfalen
24. **Beruf:** Bäckerei-Verkäuferin (ohne Ausbildung)
Stundenlohn: 4,98 Euro
Bundesland: Brandenburg
25. **Beruf:** Putzkraft Fleischerei
Stundenlohn: 4,99 Euro
Bundesland: Sachsen-Anhalt



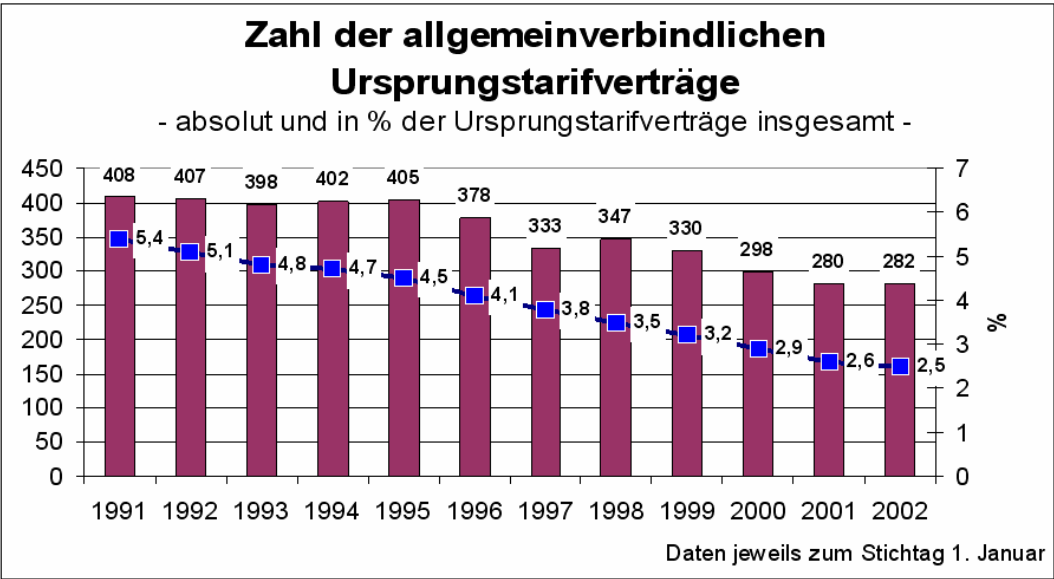


Tarifbranchen unter 1250 € in der untersten bzw. unter 1500 € in der mittleren Gruppe

Beispiele:

- **Landwirtschaft:** Erwerbsgartenbau, Floristbetriebe, Garten- u. Landschaftsbau, Landwirtschaft
- **Industrie:** Bauhauptgewerbe, Bekleidung, Betonstein, Eisen u. Stahl, Feinkeramik, Leder-/Koffer, Papier, Schuh, Steinkohle, Textil
- **Handwerk:** Bäcker, Friseur, Dachdecker, Maler- und Lackierer, Schlosser, Gebäudereiniger
- **Dienstleistungen:** Arzthelferin, Bewachungsgewerbe, Einzelhandel, Filmtheater, Hotels und Gaststätten, Kfz-Gewerbe, Systemgastronomie, Textilreinigung, Transport- und Verkehr





Von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen erfasste Beschäftigte (2002)

	insgesamt	Lohn / Gehalt
Einzelhandel	837.600	90.500
Groß- und Außenhandel	680.700	99.300
Gebäudereinigerhandwerk	324.200	315.300
Friseurhandwerk	164.400	128.400
Bäckerhandwerk	167.600	43.300
Hotel- u. Gaststättengewerbe	392.000	0
Baugewerbe u. baunahes Handw.	1.520.600	1.081.400*

*Mindestlohn tarifverträge

aus : Pete Burgess, Mindeststandards für Arbeitseinkommen - ein europäischer Vergleich
WSI-Mitteilungen 7/2003

Übersicht 2: Gesetzliche Mindestlöhne in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union							
Land	Amtliche Bezeichnung	Methode der Festsetzung	Geltungsbereich und Ausnahmeregelungen	Höhe (Stand: Januar 2003)	Besondere Mindestlohnsätze für Jugendliche usw.	Anpassung	Anzahl der betroffenen AN
Belgien	RMMM (revenu minimum mensuel garanti)	Allgemeinverbindlicher Tarifvertrag (CCT Nos. 21, 35, 43, 50).	Die ganze private Wirtschaft. Gilt nicht für 'subventionierte AN' (Lehrlinge), Familienmitglieder in Familienbetrieben und AN mit einer Beschäftigung von weniger als einem Monat.	€ 1209,33 pro Monat für AN, die über 21 Jahre sind mit mindestens 1 Jahr Betriebszugehörigkeit. Staffelung nach unten bei kürzerer Betriebszugehörigkeit.	Der Mindestlohn für Jugendliche wird um 6% für jedes Jahr unter 21 reduziert (d.h. ein 20-Jähriger erhält 94%, ein 16-Jähriger 70% des 'Anfangsmindestlohnes' für Erwachsene).	Indexierung (Index santé)	k.A.
Frankreich	SMIC (salaire minimum interprofessionnel de croissance)	Per Gesetz Art. L.141-1 - L.141-7, Code de Travail.	Ganze Wirtschaft. Gilt für Heimarbeiter und Kinderbetreuer, die bei den Eltern wohnen. Gilt nicht für Arbeiter im Agrarbereich, Handelsmarine, und AN, die mit Naturalien (Kost und Logis) bezahlt werden.	€ 6,83 pro Stunde Mindestmonatsentgelte werden in Anlehnung an Arbeitszeitreduzierungen gerechnet.	80% des normalen Mindestlohnes für 16-17-Jährige; 90% für 17-18-Jährige. In beiden Fällen nur in den ersten sechs Monaten Betriebszugehörigkeit.	Es gibt drei Verfahren: 1) Jährlich am 1. Juli auf Hinweis vom paritätischen Ausschuss für Tarifangelegenheiten 2) Erlass des Ministerates 3) Nach einer 2%igen Preiserhöhung vom Referenzwert	13,6% aller AN in der privaten Wirtschaft wurden von der Juli 2000 Erhöhung des Mindestlohnes betroffen.
Griechenland	National Minimum Wage (Yewko kotwoto opio mouou)	Festgelegt im National Kollektiven Abkommen und für allgemeinverbindlich erklärt.	Gilt für die ganze Privatwirtschaft.	€ 518,30 monatlich für Angestellte € 23,20 täglich für Arbeiter. Verschiedene Lohnsätze nach Zivilstand und Berufserfahrung.	Siehe vorherige Spalte.	Werden im Rahmen der Verhandlung des nationalen Abkommens festgelegt.	k.A.
Irland	National Minimum Wage/National Minimum Hourly Rate of Pay	Per Gesetz National Minimum Wage Act, 2000.	Gilt für die ganze Wirtschaft und alle Kategorien von AN. Es gibt einige Ausnahmen (z.B. Lehrlinge, Familienmitglieder).	€ 6,35 ab 1. Oktober 2002	Mindeststundenlohn für Jugendliche unter 18 Jahren = € 4,18 (70% des normalen Satzes). Über 18 Jahre und erste Beschäftigung = € 4,77 im 1. Jahr, € 5,37 im 2. Jahr. Auszubildende über 18 Jahren 75%-90% des normalen Satzes.	Niveau und Erhöhungen von der Industrieministerin im Rahmen des nationalen Sozialpartnerabkommens unter Hinzuziehung der National Minimum Wage Commission bekannt gegeben.	163.000 AN (13,5% aller Beschäftigten) sind direkt betroffen.
Luxembourg	SSM (salaire social minimum)	Gesetz vom 12. März 1973 (mit Novellierungen).	Gilt für alle AN im Staatsgebiet. Firmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten dürfen vom SSM abweichen.	€ 7,91 pro Stunde und € 1368,74 pro Monat für ungelernnte AN. Ein Lohnsatz von 120% des normalen SSMs für AN mit anerkannter Berufsausbildung (2003: € 1.642,49 pro Monat).	Mindestlohnsatz für Jugendliche im Alter von 17-18 Jahren = 90% des Normalwertes, und 75% im Alter von 15-17 Jahren. Niedrige Lohnsätze für Schwerbehinderte.	Indexierungsverfahren. Eine Erhöhung findet statt, wenn die Inflation um 2,5% über den vorherigen Referenzwert steigt.	35.705 AN = 16,2% aller Beschäftigten.
Niederlande	Minimumloon	Per Gesetz Wet minimum-loon plus Wet minimum-vakantie-bijslag (das das Urlaubsgeld für Mindestlohneempfänger regelt).	Gilt für alle AN außer Beamte und Beschäftigte in privaten Haushalten. Mindestlohn möglich für wirtschaftlich gefährdete Betriebe bzw. Branchen.	€ 1.249,20 pro Monat € 289,30 pro Woche € 57,66 pro Tag (Für Erwachsene im Alter von 23-64 Jahren).	Mindestlohnsatz für Jugendliche als Prozentsatz des Erwachsenenlohnes: z.B. 15 Jahre - 30% bis 22 Jahre - 85%. Teilbehinderte AN erhalten einen Prozentsatz des Mindestlohnes, wenn sie eine Tätigkeit nicht zu 100% ausführen können.	Erhöhung im Januar und Juli mit Bezug auf amtliche Prognosen für die Steigerung der Tariflöhne vom Zentralplan-bureau (CPB). Gelegentlich hat die Regierung bei den Erhöhungen eingegriffen.	Ende 2000 erhalten 4% aller AN den Mindestlohn (6% aller weiblichen AN, 3% aller männlichen AN). Fast 50% aller AN, die den Mindestlohn erhalten, sind unter 25 Jahren.
Portugal	(RMMG remuneração mínima mensal garantida)	Erlass (No. 69-A/87), wie novelliert.	Gilt für die ganze Wirtschaft. Es gibt zwei Sätze.	€ 356,60 pro Monat in der Industrie, im Dienstleistungsbereich, im Handel, und im Agrarbereich. In privaten Haushalten ist € 353,20 monatlich.	AN unter 18 Jahren und Auszubildende unter 25 Jahren erhalten einen niedrigen Mindestlohnsatz. Behinderte AN mit eingeschränkter Arbeitsfähigkeit können bis zu 50% weniger als des Mindestlohnsatzes bekommen.	Jährlich im Januar unter Hinzuziehung der Sozialpartnerorganisationen. Die Anpassung berücksichtigt sowohl Preis- als auch Lohnentwicklungen.	Ca. 5% aller AN erhalten den Mindestlohn.
Spanien	Salario mínimo inter profesional	Erlass (RDLG 1/95, art.27).	Gilt für alle AN.	€ 15,04 pro Tag € 451,20 pro Monat € 6.316,80 pro Jahr (14 Monatsentgelte), zusammen mit durch TV festgelegte zusätzliche Entgeltkomponenten (z. B. dienstzeitbezogene Bonuszahlungen).	Keine besonderer Lohnsatz für Jugendliche.	Im Januar unter Hinzuziehung von AN- und AG-Organisationen.	Amtlich erhalten 200.000 AN den Mindestlohn. Nach Gewerkschaftsangaben 500.000 AN (bei 15 Mio. Erwerbstätigen).
Vereinigtes Königreich	National Minimum Wage (NMW)	Per Gesetz (National Minimum Wage Act, 1998). Umsetzung durch Verordnungen (National Minimum Wage Regulations 1999, wie novelliert).	Gilt für alle 'Arbeiter': d.h. AN und Personen, die eine Tätigkeit im Auftrag einer anderen Partei ausführen und nicht selbstständig sind. Der NMW gilt nicht für: Geschäftsführer AN unter 18 Jahren Einige Auszubildende, Arbeiter in Familien Gefangene.	£ 4,20 (€ 6,52) pro Stunde ab 1. Oktober 2002.	£ 3,60 (€ 5,59) als 'Entwicklungslohnsatz' für Arbeiter zwischen 18-21 Jahren inklusiv. Kann auch gelten für Arbeiter über 22 Jahren die in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung bei einem neuen AG sind, bei einer anerkannten Berufsausbildung.	Der NMW wird vom Industrieminister unter Hinzuziehung der Niedriglohnkommission (Low Pay Commission - LPC) festgelegt. Kein automatisches Verfahren.	ca. 1,3 Mio. AN, hatten einen Anspruch auf eine Lohnerhöhung als Ergebnis der Einführung des NMW' (LPC).

Quelle: Eigene Zusammenstellung

WSI Hans Böckler Stiftung

Die Mindestlöhne in Euro sind in den Mitgliedstaaten um 10 % bis 40 % seit 1999 gestiegen

Aus Tabelle 1 gehen die im Januar eines jeden Jahres seit 1999 geltenden Mindestlöhne in Euro und in KKS hervor.

	EUR						KKS					
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	1999	2000	2001	2002	2003	2004 (*)
BE	1074	1096	1118	1163	1163	1186	1050	1096	1136	1161	1164	1187
CZ	:	:	:	:	199	207	:	:	:	:	406	439
EE	:	:	:	118	138	159	:	:	:	226	265	304
EL	505	526	544	552	605	605	643	675	672	661	774	774
ES	416	425	433	516	526	537	502	514	527	605	612	625
FR	1036	1049	1083	1126	1154	1173	985	1031	1097	1122	1151	1170
IE	:	945	945	1009	1073	1073	:	880	839	856	929	929
LV	:	:	:	107	116	121	:	:	:	191	247	283
LT	:	:	120	120	125	125	:	:	254	252	281	281
LU	1162	1191	1259	1290	1369	1403	1191	1223	1254	1261	1207	1237
HU	:	:	:	202	212	189	:	:	:	384	364	364
MT	:	:	:	552	534	542	:	:	:	752	781	821
NL	1064	1092	1154	1207	1249	1265	1098	1099	1170	1183	1187	1202
PL	:	:	196	212	201	177	:	:	343	333	387	398
PT	357	371	390	406	416	498	490	513	527	530	554	663
SI	:	:	:	:	451	471	:	:	:	:	620	667
SK	:	:	:	114	133	148	:	:	:	265	294	320
UK	866	970	1130	1118	1106	1083	827	845	968	960	1012	1084
BG	:	:	51	51	51	61	:	:	133	127	155	186
RO	:	:	:	62	73	69	:	:	:	136	195	219
TR	:	:	:	:	189	240	:	:	:	:	375	519
US	762	883	995	1001	877	727	821	829	823	826	798	797

(*) KKS 2003 verwendet

Tabelle 1: Mindestlöhne in den EU-Mitgliedstaaten, den Kandidatenländern und den USA 1999-2004 (in Euro und in KKS)

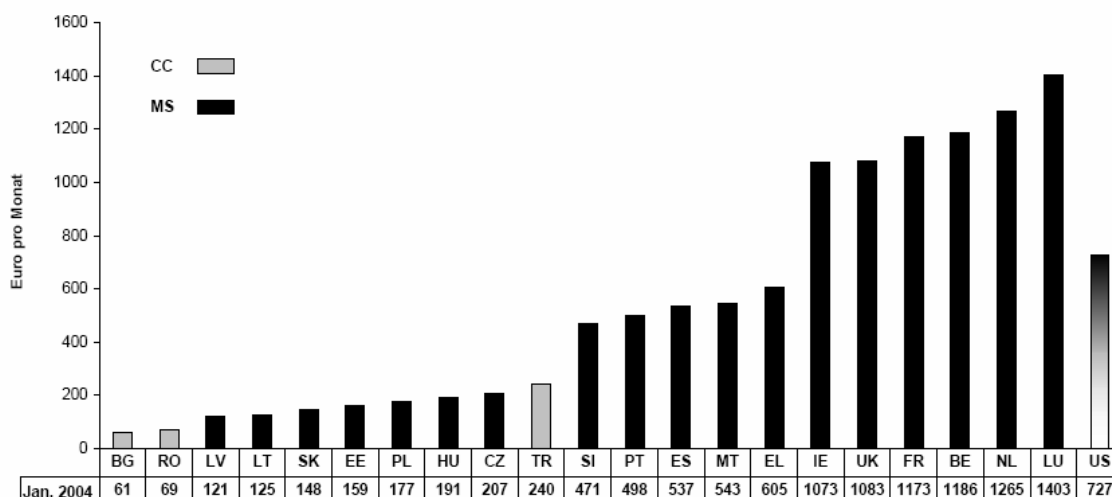


Abbildung 1: Mindestlöhne in den EU-Mitgliedstaaten, den Kandidatenländern und den USA im Januar 2004 (in Euro)

Quelle:

